

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
im Hause

Name/Durchwahl:
MR Mag. Wolfgang Kölpl / 2054
Geschäftszahl:
BMWFJ-15.000/0002-Pers/6/2013
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMASK; Thema Bildungskarenz; Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz, Landarbeitsgesetz 1984, Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, Arbeitsmarktservicegesetz, Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz; Änderungen. Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zu den Entwürfen gemäß Gegenstand Folgendes mit:

I. Zu Artikel 4 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

1) Zu Z 3 (§ 16 Abs. 1 lit. j):

Aus Gleichbehandlungsgründen muss ein Ruhen des Arbeitslosengeldes auch bei Bezug von Bildungsteilzeitgeld vorgesehen werden. Daher ist es für das BMWFJ nicht nachvollziehbar, dass bei Lösung des Dienstverhältnisses durch den Arbeitgeber ein paralleler Bezug von Bildungsteilzeitgeld und Arbeitslosengelt (bzw. Notstandshilfe) in Betracht kommen soll.

Es wird daher um entsprechende legistische Korrektur im Entwurfstext sowie in den Erläuterungen ersucht.



2) Zu Z 5 (§ 26a Abs. 2):

Aus dieser Regelung geht nicht verständlich hervor, ob das Bildungsteilzeitgeld in Höhe von 0,76 € für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit verringert wird, oder täglich gebührt. Diese Bestimmung sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit geändert werden.

3) Zu Z 10 (§ 41 Abs. 1):

Angemerkt wird, dass die Regelung der Wochengeldberechnung bei Bezug von Bildungsteilzeitgeld fehlt. Die allgemeine Bestimmung, wonach die Höhe des Wochengeldes 180 % der Leistung beträgt, ist hier sachlich nicht gerechtfertigt. Aus Gleichbehandlungsgründen sollte an dieser Stelle dieselbe Regelung wie beim Weiterbildungsgeld geschaffen werden, wonach sich die Höhe des Wochengeldes an dem dem Leistungsbezug vorangegangenen Arbeitsverdienst orientiert.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Erläuterungen § 21 Abs. 1 hinzuweisen. Darin wird ebenfalls betont, dass auf Zeiten, in denen Bildungsteilzeitgeld bezogen wird, für die Bemessung des Arbeitslosengeldes nicht zurückgegriffen werden soll, da aufgrund des Bezugs von Bildungsteilzeitgeld die Jahresbeitragsgrundlagen niedriger als sonst heranziehende Beitragsgrundlagen sind. Somit sollen etwaige Nachteile vermieden werden.

U.e. wird mitgeteilt, dass die gegenständliche Ressortstellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 03.01.2013
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Kölpl

